

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 19/2011 vom 02. Mai 2011

Studienordnung	Seite 2
Prüfungsordnung	Seite 16
Zulassungsordnung	Seite 26

**für die konsekutiven Master-Studiengänge
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Studienordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Studienordnung Master –MStudO)
vom 09.12.2008, zuletzt geändert am 25.01.2011**

Inhalt:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Allgemeine Studienziele
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Praxissemester (Praktikum)
- § 7 Nachholung von Leistungspunkten
- § 8 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen
- § 9 Studiengangsleitung, Studienfachberatung
- § 10 Module des Studiums
- § 11 Abschlussprüfung
- § 12 Wahlpflichtmodule und Studium Generale
- § 13 Tutorien

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: International Business & Consulting

- § 14 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad
- § 15 Module des ersten Semesters
- § 16 Module des zweiten Semesters

Zweiter Abschnitt: International Economics

- § 17 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad
- § 18 Module des ersten und zweiten Semesters

Dritter Abschnitt: Accounting & Controlling

- § 19 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad
- § 20 Module des ersten Semesters
- § 21 Module des zweiten Semesters

Vierter Abschnitt: International Finance

§ 22 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

§ 23 Module des ersten und zweiten Semesters

Fünfter Abschnitt: International Marketing Management

§ 24 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

§ 25 Module des ersten und zweiten Semesters

Sechster Abschnitt: Political Economy of European Integration

§ 26 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

§ 27 Module des ersten und zweiten Semesters

Siebter Abschnitt: Unternehmensrecht im internationalen Kontext

§ 28 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

§ 29 Module des ersten und zweiten Semesters

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums folgender konsekutiver Master-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin):

- Accounting & Controlling,
- International Business & Consulting,
- International Economics,
- International Finance,
- International Marketing Management,
- Political Economy of European Integration,
- Unternehmensrecht im internationalen Kontext.

(2) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Allgemeine Studienziele

(1) Der Master-Grad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches typischerweise auf dem Niveau eines Bachelors aufbaut, dieses übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen – oft in einem Forschungszusammenhang – bildet. Die Studierenden müssen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in – auf ihr eigenes Studiengebiet bezogenen – neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können.

(2) Das Studium bildet die Fähigkeit aus, Wissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Gender-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und die rational begründeten Thesen müssen gegenüber Fachleuten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Diejenigen, die einen Master-Studiengang erfolgreich absolviert haben, müssen eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen bzw. in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin (M PrüfO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache wird für den jeweiligen Master-Studiengang vom Fachbereichsrat durch Beschluss bestimmt.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium ist ein modularisiertes Vollzeitstudium. Es umfasst insgesamt in der Regel drei Semester (Regelstudienzeit), in denen 90 ECTS-Leistungspunkte (ECTS Credit Points) erworben werden. Zusätzlich umfasst das Studium gegebenenfalls ein Praxissemester nach Maßgabe des § 6.

§ 6 Praxissemester (Praktikum)

(1) Die Studierenden können auf Antrag ein freiwilliges Praxissemester absolvieren. Näheres wird durch Beschluss des Fachbereichsrats geregelt.

(2) Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erworben hatten, müssen in der Regel ein zusätzliches integriertes Praxissemester, das 30 ECTS-Leistungspunkte umfasst, ableisten. Dies gilt nicht für Studierende, deren erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium nicht nach dem ECTS Bewertungssystem bewertet wurde.

(3) Wird ein Praxissemester absolviert, verlängert sich das Studium um ein Semester. Im Falle einer Wiederholung des Praxissemesters verlängert sich das Studium um zwei Semester.

(4) Das Praxissemester erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Praktikumsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 7 Nachholung von Leistungspunkten

Studierende mit mehr als 180 aber weniger als 210 Leistungspunkten aus dem vorangegangenen Bachelorstudium müssen die gegenüber 210 Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums an der HWR oder einer ausländischen Partnerhochschule nachholen. Die Auswahl der zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist mit der jeweiligen Studiengangsleitung abzustimmen.

§ 8 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrbetrieb im Basis- und Spezialisierungsstudium ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer sowie der Modulform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am seminaristischen Unterricht nehmen im Regelfall höchstens 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Sofern der Unterricht als Seminar mit Praxisbezug (Übung, SMP) durchgeführt wird, beträgt die Teilnehmerzahl höchstens 20 Studierende.

(2) Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- Fallstudien,
- Planspiele,
- Rollenspiele,
- projektorientierter Unterricht,
- internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen, Studienfahrten und Wochenendseminaren gehören. Studienfahrten und Wochenendseminare können ggf. auch in einem sog. „Study visit“ zusammenfallen, den die HWR Berlin gemeinsam mit anderen Hochschulen durchführt.

(3) Die Module erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können Module oder einzelne, in sich geschlossene Modulabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung.

(4) Alle Module werden grundsätzlich in Seminarräumen der Hochschule hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.

(5) Die Lehrenden der jeweiligen Lerngebiete sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Lerngebiets miteinander abzustimmen.

(6) Zur Förderung der interkulturellen Begegnung oder zur Herstellung interaktionsfähiger Seminargruppen können einzelne Module gemeinsam mit parallelen Master-Studiengängen der Hochschule veranstaltet werden.

§ 9 Studiengangsleitung, Studienfachberatung

(1) Mit der Studiengangsleitung wird ein professorales Mitglied der HWR Berlin vom Fachbereichsrat der Hochschule beauftragt. Dieses ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen sind die Lehrkräfte gehalten, Studienfachberatungen für die von ihnen vertretenen Fachgebiete durchzuführen.

§ 10 Module des Studiums

(1) Die jeweiligen Module im ersten und zweiten Semester richten sich nach den §§ 13 bis 28.

(2) Im Rahmen des Studiums ist eine Abschlussprüfung gemäß § 10 zu absolvieren.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Für die Abschlussprüfung werden 30 Leistungspunkte (ECTS-Leistungspunkte) vergeben. Sie besteht aus den folgenden Elementen:

- Master Thesis (24 ECTS-Leistungspunkte),
- mündliche Abschlussprüfung (4 ECTS-Leistungspunkte),
- forschungsspezifisches Seminar (2 ECTS-Leistungspunkte),

(2) Das forschungsspezifische Seminar hat einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden (sws). Der Zeitpunkt des forschungsspezifischen Seminars wird von der Studiengangsleitung festgelegt.

§ 12 Wahlpflichtmodule und Studium Generale

Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Studiengangsleitung und in Absprache mit den Facheinheiten die Einrichtung von

- Wahlpflichtmodulen sowie
- Studium-Generale-Modulen,

die von Studierenden anderer Master-Studiengänge besucht werden können.

§ 13 Tutorien

Die Module können im Rahmen der Haushaltsmittel der Hochschule durch Tutorien begleitet werden.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: International Business & Consulting

§ 14 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

- (1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Business & Consulting in der Lage,
- praxisrelevante Problemstellungen ihrer Spezialisierungsbereiche anhand gegebener Fallstudien, selbst recherchierter Unternehmensinformationen oder für gegebene Unternehmensprojekte eigenständig zu identifizieren und für eine direkte systematische Bearbeitung oder für die Bearbeitung im Rahmen eines Consulting-Projektes zu strukturieren sowie
 - in diesem Zusammenhang geeignete Recherchemethoden und Bezugsrahmen anzuwenden, die Informationen aus verschiedenen Quellen kritisch zu bewerten, effektiv in Teams zu arbeiten und Sensibilität in Bezug auf die Interessen verschiedener Stakeholder und hinsichtlich verschiedener Kulturen zu zeigen.
- (2) Studierende mit dem Schwerpunkt Strategic Management lernen darüber hinaus
- Bezugsrahmen und Instrumente aus den Bereichen des internationalen Strategie-, Prozess-, Innovations- und Organisationsveränderungsmanagements anzuwenden und zu bewerten sowie
 - für international tätige Unternehmen die Zusammenhänge und Interessendivergenzen zwischen Landesgesellschaften und regionalen oder globalen Hierarchieebenen zu erkennen, sektorspezifische bzw. regional bedingte Besonderheiten einzuordnen und bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien für Fallstudien Unternehmens- oder Consulting-Projekte einzubeziehen.
- (3) Studierende mit dem Schwerpunkt Human Resource Management lernen darüber hinaus
- Strategien, Methoden und Instrumente des internationalen Personalmanagements anzuwenden und zu bewerten,
 - allein und in Gruppen Consulting-Instrumente und Verfahren in Bezug auf konkrete Praxisfälle im Kontext des internationalen Personalmanagements anzuwenden sowie
 - ein umfassendes und spezialisiertes Wissen auf diesen Gebieten für eigenständige und kreative Problemlösungen in unterschiedlichen (Arbeits-)Kontexten unter Beachtung von ökonomischen und sozialen Verantwortungsaspekten zu entwickeln.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs International Business & Consulting verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 15 Module des ersten Semesters

- (1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Business & Consulting besteht aus zwei Basismodulen sowie einem Betreuungsseminar, an denen grundsätzlich teilzunehmen ist. Darüber hinaus bietet der Studiengang den Studierenden im ersten Semester Module in den Spezialisierungen Strategic Management und Human Resource Management an, an denen jeweils alternativ teilzunehmen ist (Y-Modell).
- (2) Die Basismodule des ersten Semesters sind:
- Modul 1: Principles of Consulting (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 2: International Project Management (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Personal Development Tutorial (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).
- (3) Die Module des ersten Semesters im Rahmen des Schwerpunkts Strategic Management sind:
- Modul 3: Global Strategic Management (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 4: International Supply Chain Management (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- (4) Die Module des ersten Semesters im Rahmen des Schwerpunkts Human Resource Management sind:

- Modul 3: Strategic Human Resource Management (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Industrial Relations and Corporate Employment Law (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

§ 16 Module des zweiten Semesters

(1) Das zweite Semester des Master-Studiengangs International Business & Consulting besteht aus zwei Basismodulen sowie einem Betreuungsseminar, an denen grundsätzlich teilzunehmen ist. Darüber hinaus bietet der Studiengang den Studierenden im zweiten Semester Module in den Spezialisierungen Strategic Management und Human Resource Management an, an denen jeweils alternativ teilzunehmen ist (Y-Modell).

(2) Die Basismodule des zweiten Semesters sind:

- Modul 1: Advanced Consulting Skills (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Strategic Performance Management (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

Personal Development Tutorial (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(3) Die Module des zweiten Semesters im Rahmen des Schwerpunkts Strategic Management sind:

- Modul 3: Innovation and Technology Management (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: International Strategy Project (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

(4) Die Module des zweiten Semesters im Rahmen des Schwerpunkts Human Resource Management sind:

- Modul 3: Training & Development (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Performance and Reward Management (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

(5) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss abweichende Module beschließen.

Zweiter Abschnitt: International Economics

§ 17 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

(1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Economics in der Lage,

- Mittels ihrer Kenntnisse dem Verständnis von ökonomischen Zusammenhängen, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen, den Anstoß zu Forschungsaktivitäten zu geben und neue Ideen im Fachgebiet zu entwickeln und anzuwenden,
- gegenwärtige volkswirtschaftliche Themen und politische Debatten, insbesondere im Hinblick auf internationale und interdisziplinäre Aspekte, zu verstehen und anzuwenden,
- komplexe Sachverhalte zu verstehen und deren Auswirkungen im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zu beurteilen,
- eigene Analysen sowohl gegenüber einem Fach- als auch einem Laienpublikum in verständlicher Art und Weise zu kommunizieren sowie
- selbstständig das eigene volkswirtschaftliche Verständnis auszubauen und neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft zu verfolgen und zu bewerten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs International Economics verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“

§ 18 Module des ersten und zweiten Semesters

- (1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Economics besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: International Economics (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 2: Macroeconomics (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 3: Development Economics (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 4: Global Governance (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).
- (2) Das zweite Semester des Master-Studiengangs International Economics besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).
- (3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fachbereichsrat beschlossen.

Dritter Abschnitt: Accounting & Controlling

§ 19 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

- (1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs Accounting & Controlling in der Lage,
- Aufgabenstellungen des externen und internen Rechnungswesens/Controllings, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen, zu verstehen und eigenständig zu strukturieren,
 - Verfahren, Instrumente und Prozesse des Rechnungswesens/Controllings im betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kontext auf wissenschaftlichen Niveau zu bewerten und Lösungskonzepte zu erarbeiten sowie
 - Probleme des Rechnungswesens auf der Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig schriftlich zu analysieren.
- (2) Studierende mit Schwerpunkt Controlling lernen darüber hinaus
- Controlling-Instrumente im Rahmen der Unternehmensführung unter Berücksichtigung betrieblicher Prozesse und Strukturen zu bewerten sowie
 - alleine und in Gruppen Controlling-Instrumente und Verfahren bezogen auf konkrete Praxisfälle im internationalen Kontext zu konzipieren.
- (3) Studierende mit Schwerpunkt Internationale Rechnungslegung lernen darüber hinaus
- die Adäquanz aktueller Standards und Standardentwürfe der internationalen Rechnungslegung kritisch zu hinterfragen und selbständig zu beurteilen sowie
 - alleine und in Gruppen Lösungen für die bilanzielle Behandlung praktischer Fälle auf Basis der Regelungen der internationalen Rechnungslegung zu erarbeiten.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Accounting & Controlling verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 20 Module des ersten Semesters

- (1) Das erste Semester des Master-Studiengangs Accounting & Controlling besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: Advanced Financial Accounting (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

- Modul 2: Advanced Managerial Accounting (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: International Corporate Finance (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: IT-applications (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(2) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss abweichende Module festlegen.

§ 21 Module des zweiten Semesters

(1) Das zweite Semester des Master-Studiengangs Accounting & Controlling bietet den Studierenden alternative Vertiefungen im Bereich Managerial Accounting oder Financial Accounting an (Y-Modell).

(2) Im Rahmen des Schwerpunktes Managerial Accounting besteht das zweite Semester aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Option 2 (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(3) Im Rahmen des Schwerpunktes Financial Accounting besteht das zweite Semester aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Option 2 (SMP, Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(4) Die Module werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fachbereichsrat beschlossen.

Vierter Abschnitt: International Finance

§ 22 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

(1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Finance in der Lage,

- Fragestellungen der internationalen Finanzwirtschaft aufgrund des erworbenen Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
- Aufgabenstellungen des internationalen Finanzmanagements durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
- den Prozess der Analyse, der Konzeptentwicklung sowie der Implementierung zu gestalten und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten,
- Konzepte, Prozesse und Ergebnisse des internationalen Finanzmanagements vom eigenen Unternehmen bzw. von Wettbewerbern hinsichtlich ihrer Qualität und Zukunftsgerichtetheit zu bewerten,
- alleine oder in Gruppen Sachverhalte zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und diese zu implementieren sowie die dafür notwendige Kommunikationstechniken sicher zu beherrschen und
- hierfür die laufenden Veränderungen innerhalb und außerhalb von Finanzinstitutionen zu erfassen, zu bewerten und sich auch in Zukunft das notwendige Wissen kontinuierlich zu erwerben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs International Finance verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 23 Module des ersten und zweiten Semesters

- (1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Finance besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: International Corporate Finance (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 2: Financial Risk Management (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 3: Financial Economics (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 4: Corporate Financial Theory and Policy (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).
- (2) Das zweite Semester des Master-Studiengangs International Finance besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).
- (3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fachbereichsrat beschlossen.

Fünfter Abschnitt: International Marketing Management

§ 24 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

- (1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs International Marketing Management in der Lage,
- Fragestellungen des internationalen Marketing Management aufgrund des erworbenen Wissens verstehen und eigenständig strukturieren zu können,
 - Aufgabenstellungen des internationalen Marketing Management durch den Einsatz geeigneter Methoden zu analysieren, Prioritäten hinsichtlich der Bearbeitung zu setzen und eigenständig Lösungskonzepte auf strategischer und operativer Ebene zu erarbeiten,
 - den Prozess der Analyse, der Konzeptentwicklung sowie der Implementierung flankierend zu kontrollieren und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung abzuleiten,
 - Konzepte, Prozesse und Ergebnisse des internationalen Marketing Management vom eigenen Unternehmen bzw. von Wettbewerbern hinsichtlich ihrer Qualität und Zukunftsgerichtetheit zu bewerten,
 - alleine oder in Gruppen Sachverhalte zu analysieren, Lösungen zu erarbeiten und diese zu implementieren sowie die dafür notwendige Kommunikationstechniken sicher zu beherrschen und
 - die laufenden Veränderungen innerhalb und außerhalb von Wirtschaftsorganisationen zu erfassen, zu bewerten und sich das Know-how bezüglich der als relevant erachteten Sachverhalte kontinuierlich zu erwerben.

- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs International Marketing Management verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 25 Module des ersten und zweiten Semesters

- (1) Das erste Semester des Master-Studiengangs International Marketing Management besteht aus folgenden Modulen:
- Modul 1: Strategic Marketing Management and Marketing Controlling (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 2: International Marketing and Sales Management (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 3: Current Issues in Marketing (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
 - Modul 4: Consumer and Corporate Buying Behavior (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(2) Das zweite Semester des Studiengangs International Marketing Management besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Case Study / Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fachbereichsrat beschlossen.

Sechster Abschnitt: Political Economy of European Integration

§ 26 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

(1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs Political Economy of European Integration in der Lage,

- Herausforderungen, die mit einer Verlagerung der Regulierung von Natur, Arbeit und Geld – als den wesentlichen Dimensionen gesellschaftlicher Integration – von der einzelstaatlichen Ebene auf die Ebene der Europäischen Union verbunden sind, einer vertieften Analyse und Bewertung zu unterziehen,
- Kenntnisse der politischen Mechanismen und Instrumente, welche den europäischen Integrationsprozess befördern, auf einem akademisch anspruchsvollen Niveau anzuwenden und in eigenständigen Analysen fruchtbar zumachen,
- Fragestellungen, Probleme und Ansätze, die sich mit der Gestaltung von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft innerhalb der Europäischen Union sowie im Hinblick auf die Außenverhältnisse der Europäischen Union ergeben, aus dem Blickwinkel unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen (Politik/ Soziologie, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft) mit wissenschaftlichen Instrumenten zu behandeln und zu bewerten,
- eigenständige Analysen zur Rolle der Europäischen Union in einer multipolaren und ökonomisch globalisierten Welt (insbesondere im Hinblick auf Dimensionen der Handels- und Geldpolitik, der Umwelt- und Energiepolitik sowie der Außen und Sicherheitspolitik) zu erstellen,
- durch die Erfahrungen innerhalb einer Gruppe von Studierenden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und von außerhalb derselben interkulturelle Kompetenz zu praktizieren,
- auf dem Arbeitsmarkt durch eine starke politisch-ökonomische Fundierung der Europakompetenz vielfältige Aufgaben in Politik, Medien, Verwaltung, Wirtschaft und in zivilgesellschaftlichen Organisationen in Europa zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Political Economy of European Integration verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 27 Module des ersten und zweiten Semesters

(1) Das erste Semester des Master-Studiengangs Political Economy of European Integration besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Dimensions of European integration: nature, sustainability and security (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Dimensions of European integration: work, labour and social reproduction (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Dimensions of European integration: money and trade (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: European multilevel governance (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(2) Das zweite Semester des Master-Studiengangs Political Economy of European Integration besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Option 1 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Option 2 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Option 3 (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Project / Research Seminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss von Absatz 1 abweichende Module beschließen. Die Module des Absatz 2 werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung vom Fachbereichsrat beschlossen.

Siebter Abschnitt: Unternehmensrecht im internationalen Kontext

§ 28 Studiengangsspezifische Studienziele, Abschlussgrad

(1) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden des Master-Studiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext in der Lage,

- die erworbenen vertieften Kenntnisse in den für Wirtschaftsjuristen besonders relevanten Rechtsgebieten auf einem über das Bachelor-Niveau hinausgehenden Niveau in praktischen Unternehmenssituationen anzuwenden,
- auch komplexe und neue rechtliche Probleme und juristische Fragestellungen zu erkennen und selbstständig Bewältigungsstrategien auf der Basis der Erkenntnisse, Standards und Methoden der Rechtswissenschaft zu entwickeln,
- rechtliche Fragestellungen für Absolventen anderer Ausbildungsgänge aufzubereiten und mit diesen bei der Problemlösung sachorientiert und effizient zusammenzuarbeiten und
- die Bedeutung der internationalen Bezüge einer Situation angemessen einzuschätzen, Probleme aus dem Zusammenwirken verschiedener Rechtsordnungen zu antizipieren und Lösungen für diese zu entwickeln.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext verleiht die HWR Berlin den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 29 Module des ersten und zweiten Semesters

(1) Das erste Semester des Master-Studiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Unternehmensführung und Corporate Governance (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Internationales Vertragsrecht und Vertragsgestaltung (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Corporate Employment Law und kollektives Arbeitsrecht (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 4: Projekt- und Forschungsseminar (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(2) Das zweite Semester des Master-Studiengangs Unternehmensrecht im internationalen Kontext besteht aus folgenden Modulen:

- Modul 1: Corporate Transactions (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 2: Restrukturierung und Risikomanagement (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Modul 3: Vertragliche Gestaltung im Arbeitsrecht (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)

- Modul 4: Wettbewerb und geistiges Eigentum in Europa (Umfang: 4 sws / 7 ECTS-Leistungspunkte)
- Betreuungsseminar (Umfang: 2 sws / 2 ECTS-Leistungspunkte).

(3) Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss abweichende Module beschließen.

(4) Studierende mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht / Human Resources können anstelle eines der Module 1, 2 oder 4 des zweiten Semesters an einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs International Business & Consulting teilnehmen:

- Performance and Reward Management
- Training and Development

(5) Studierende mit dem Schwerpunkt Finanzierung können anstelle des Moduls 3 des ersten Semesters oder eines der Module des zweiten Semesters an der folgenden Lehrveranstaltung des Master-Studiengangs Accounting & Controlling teilnehmen:

- International Corporate Finance

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Prüfungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Prüfungsordnung Master –MPrüfO)
vom 09.12.2008, zuletzt geändert am 25.01.2011***

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Prüfungsstruktur
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Einwendungen gegen Prüfungsmängel
- § 8 Störung des Prüfungsablaufs, Täuschung
- § 9 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen, einzelne Prüfungsregelungen
- § 10 Prüfer bzw. Prüferinnen in studienbegleitenden Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Studienleistungen
- § 12 Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen, Nachprüfung
- § 13 Versäumnis studienbegleitender Prüfungen
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Master Thesis
- § 16 Verspätete Abgabe der Master Thesis
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Nichtbestehen
- § 19 Gesamtnote, Bestehen des Studiums
- § 20 Einzelnotengewichtung
- § 21 Graduierung, Bescheinigung
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 23 Inkrafttreten

Anlage

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 31.03.2011.

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in den konsekutiven Master-Studiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin); sie wird durch die jeweils geltende Ordnung für die Durchführung des Praxissemesters, die Studienordnungen für die Master-Studiengänge der HWR Berlin sowie durch Fachbereichsratsbeschlüsse ergänzt.

(2) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird der in der Studienordnung für die Master-Studiengänge vorgesehene akademische Grad verliehen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden, insbesondere dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen und regelt durch allgemeine Beschlüsse Einzelheiten des Prüfungsverfahrens. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Ordnungen.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten sowie
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Fachbereichsverwaltung sowie ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des betreffenden Studienbüros können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Studienzeiten oder Prüfungsleistungen (§ 22) Mitgliedern der Professorenschaft, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(4) Die Mitglieder zu a) und zu b) werden vom Fachbereichsrat gewählt; der Fachbereichsrat wählt aus den Mitgliedern zu a) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die jeweilige Stellvertretung. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertretung werden gemeinsam von den Studierenden der Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin aus deren Mitte vorgeschlagen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein akademisches Jahr, die Amtszeiten der übrigen Mitglieder zwei akademische Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wobei die Mitglieder zu a) die Mehrheit der Anwesenden bilden müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen nehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der oder dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

§ 4 Zweck der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob die Kandidaten das Lernziel des Moduls bzw. des Studiums erreicht haben. In diesen Prüfungen sollen die Kandidaten außerdem nachweisen, dass sie die Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den in der Studienordnung für die Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin (MStudO) gesetzten Studienzielen entsprechen.

(2) In der Abschlussprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie Fragestellungen aus den im Master-Studiengang behandelten Themengebieten mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können.

§ 5 Prüfungsstruktur

(1) Prüfungen finden als studienbegleitende Prüfungen oder als Abschlussprüfung statt.

(2) Anzahl und Form der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden vom Fachbereichsrat durch Beschluss geregelt. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss auf den rechtzeitigen Antrag des Prüfers die Prüfung in offener Prüfungsform gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 zulassen. Der Antrag ist zu begründen.

(3) § 9 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem folgenden Notenschema:

Deutsche Note / HWR-Note		Europäische Note	Erklärung der Europäischen Note	
1,0 – 1,5	Sehr gut	A (1,0 – 1,5)	Excellent	Eine hervorragende Leistung.
1,6 – 2,5	Gut	B (1,6 – 2,0)	Very good	Eine sehr gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
		C (2,1 – 3,0)	Good	Eine gute Leistung, die über den durchschnittlichen Leistungen liegt.
2,6 – 3,5	Befriedigend	D (3,1 – 3,5)	Satisfactory	Eine befriedigende Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	Ausreichend	E (3,6 – 4,0)	Sufficient	Eine durchschnittliche Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
> 4,0	Nicht ausreichend	F/FX (> 4,0)	Fail	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder Teilleistung durch die Prüfer bzw. Prüferinnen voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Absatz 2 findet Anwendung.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen sind von den Prüfern unverzüglich, bei Erstprüfungen spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn vorzulegen. Bei Hausarbeiten endet die Frist zwei Wochen vor Semesterbeginn. Das Studienbüro gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt.

§ 7 Einwendungen gegen Prüfungsmängel

(1) Die Prüfer und Prüferinnen haben Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Prüfung erfolgt. Sie können hierfür geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen im Prüfungsverlauf müssen unverzüglich gerügt werden, um Abhilfe schaffen zu können. Wird der Mangel nicht behoben oder die Beeinträchtigung nicht beseitigt, kann hiergegen innerhalb von zwei Wochen Beschwerde erhoben werden. Wird ihr stattgegeben, so kann sich der Kandidat oder die Kandidatin dem beanstandeten Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Nachprüfung gewertet wird (sog. erneute Prüfung). § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Beschwerden beim Prüfungsausschuss erheben werden. Die Beschwerden sind zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss leitet die Beschwerden den betroffenen Prüfern zur Stellungnahme weiter und entscheidet über die Einwendungen unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme; ggf. ändert er die Prüfungsbewertung. Über die Entscheidung wird unverzüglich beschieden.

§ 8 Störung des Prüfungsablaufs, Täuschung

(1) Studierende, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stören, können vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(2) Bei Versuchen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht bestanden. Wird der Versuch der Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bereits während der Prüfung festgestellt, kann der oder die Studierende von der prüfenden oder aufsichtführenden Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Studierende, die die Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch andere Studierende unterstützen.

(3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Den Kandidaten und Kandidatinnen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis bzw. die unrichtige Master-Urkunde sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Master-Urkunde zu erteilen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein aus diesem Grunde unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Satz 3 und 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 9 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen, einzelne Prüfungsregelungen

(1) Durch Belegen einer Lehrveranstaltung sind die Studierenden zur Prüfung in der entsprechenden studienbegleitenden Prüfung angemeldet.

(2) Studierende sind verpflichtet, an den von ihnen belegten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen; insgesamt muss die Anwesenheit mindestens 80 % der Lehrveranstaltung betragen. Anderenfalls erfolgt keine Zulassung zur jeweiligen Prüfung und kein Erhalt eines Leistungsnachweises. Dies gilt nicht für Studierende, die schriftlich einen triftigen Grund geltend machen, aufgrund dessen sie das Fehlen von mehr als 20 % der Lehrveranstaltung nicht zu vertreten haben; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Studierende, die nicht zu einer Prüfung zugelassen werden, haben diese endgültig nicht bestanden.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, in denen für die jeweilige Lehrveranstaltung eigene Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen) erbracht werden, oder besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen (kombinierte Prüfung, Prüfung in offener Prüfungsform) wird die Modulnote durch Mittelung der Ergebnisse der Teilmodulprüfungen bzw. der Teilleistungen ermittelt. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis der Mittelung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. Auf das Bestehen der einzelnen Teilmodulprüfungen bzw. Teilleistungen kommt es nicht an.

(4) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, schriftlich begründeten Beurteilung zu versehen. Über den Ablauf mündlicher Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält; es ist vom Prüfer bzw. von den Prüfern zu unterzeichnen. Sofern an der mündlichen Prüfung ein Beisitzer teilnimmt, wird das Protokoll von diesem geführt und ebenfalls unterzeichnet.

(5) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und/oder zum festgesetzten Termin abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen, sofern sich hierdurch der Nachteil ausgleichen lässt, der sich aus dem Zustand des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ergibt.

§ 10 Prüfer bzw. Prüferinnen in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfer bzw. Prüferinnen in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel die Lehrkräfte der jeweiligen Veranstaltung. Stehen einer Beurteilung durch einen Prüfer oder eine Prüferin zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss eine andere Lehrkraft, die das betreffende Fachgebiet an der HWR Berlin vertritt, zum Prüfer bzw. zur Prüferin.

(2) An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer oder der Prüferin und der zu prüfenden Person mindestens eine weitere Person beteiligt sein.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von

1. Klausuren
2. mündlichen Prüfungen
3. Hausarbeiten
4. erweiterten Hausarbeiten
5. kombinierten Prüfungen
6. Prüfungen in offener Prüfungsform

erbracht.

(2) Die genaue Beschreibung der Prüfungsleistungen und die Zuordnung von Prüfungsformen zu den jeweiligen Modulen und Veranstaltungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats.

(3) Art und Weise von Studienleistungen sowie deren Ausgestaltung und Zuordnung zu den jeweiligen Modulen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats. Im Übrigen finden die Regelungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend Anwendung.

§ 12 Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungsleistungen, Nachprüfung

(1) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht bestanden, findet auf Antrag gegenüber dem Studienbüro eine Nachprüfung statt.

(2) Zeitpunkt und Gestalt der Nachprüfung werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen.

(3) Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung gemittelt, wobei mindestens die Note 4,0 erzielt wird, wenn die Nachprüfung bestanden wurde.

(4) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung mit Teilmodulprüfungen bzw. Teilleistungen findet die Nachprüfung nur für den nicht bestandenen Leistungsteil statt. Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit den Noten aus den bestandenen und den nicht bestandenen Leistungsteilen der Erstprüfung gemittelt. Wird die Nachprüfung nicht bestanden, verfallen die erbrachten Leistungsteile.

(5) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 (Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs oder Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) sowie des § 13 Abs. 1 (unentschuldigtes Versäumnis) wird bei einer erfolgreichen Nachprüfung für die gesamte Prüfungsleistung die Note „4,0“ erteilt. In besonders schweren Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 kann die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden gewertet werden, so dass eine Nachprüfung ausgeschlossen ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Versäumnis studienbegleitender Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung versäumt, wer an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. In diesem Fall gilt die Leistung als nicht bestanden; eine Nachprüfung findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn innerhalb einer Woche gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich ein triftiger Grund für das Versäumnis glaubhaft macht wird, der nicht zu vertreten war. In diesem Fall können sich die Studierenden der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Nachprüfung gewertet wird (sog. erneute Prüfung). § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Versäumnis der Prüfung ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dasselbe gilt für die Geburt eines Kindes oder die Erkrankung eines Kindes, für das die Personensorge obliegt, oder eines nahen Angehörigen. Die eigene Prüfungsunfähigkeit oder die Erkrankung eines Kindes oder eines nahen Angehörigen sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen; in begründeten Ausnahmefällen ist auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) Kandidaten, die verspätet zu einer Prüfung erscheinen, können die versäumte Zeit nicht nachholen.

§ 14 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master Thesis und der anschließenden mündlichen Abschlussprüfung. Sie ist inhaltlich und organisatorisch in der Regel so zu gestalten, dass sie innerhalb des letzten Fachsemesters vollständig absolviert werden kann. Zeitpunkt und Anmeldedatum hierzu bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Master Thesis

(1) In der Master Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung für die Master-Studiengänge der HWR Berlin (MStudO) gesetzten Studienziele erreicht haben. Es soll unter Beweis gestellt werden, dass die Studierenden sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten und Kompetenzen angeeignet haben, um ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Master Thesis muss einen Bezug zu dem Fachgebiet haben, das der Studiengangsbeneennung entspricht. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(2) Die Master Thesis hat in der Regel einen Umfang von etwa 10.000 bis 15.000 Wörtern, ohne dass Anlagen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen und beginnt ab der Genehmigung der Master Thesis durch den Prüfungsausschuss nach Absatz 6 Satz 1. Die Master Thesis ist in der Lehrsprache abzufassen; der Prüfungsausschuss kann im Einverständnis mit den Prüfern beschließen, dass die Master Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen.

(4) Die Master Thesis wird von einem Prüfer oder einer Prüferin (Erstprüfer/in) betreut und bewertet; eine weitere (gleichberechtigte) Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft der HWR Berlin sein; mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll in den Master-Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei interdisziplinären Themen sollen Erst- und Zweitprüfer bzw. Erst- und Zweitprüferin unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfer bzw. eine externe Zweitprüferin durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(5) Das Thema der Master Thesis wird auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Erstprüfer vergeben. Der Erstprüfer oder die Erstprüferin achtet darauf, dass das Thema den Anforderungen an eine Master Thesis gerecht wird.

(6) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung des Themas der Master Thesis beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei den Erst- sowie den Zweitprüfer bzw. die Erst- sowie die Zweitprüferin vor. Dem Antrag sind entsprechende Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Prüfer und Prüferinnen beizufügen; die Erklärung des Erstprüfers muss auch das Einverständnis zur Betreuung der Master Thesis beinhalten. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird der bzw. dem Studierenden und den Prüfern und Prüferinnen schriftlich mitgeteilt.

(7) Das Thema der Master Thesis kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingende Gründe hindernd entgegen stehen. In Fällen, in denen Studierenden die Personensorge für pflege- oder erziehungsbedürftige Kinder obliegt und in sonstigen Härtefällen, kann die Bearbeitungszeit um bis zu sechs

Wochen verlängert werden. Die maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit darf sechs Wochen nicht übersteigen.

(9) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann ein Prüfer oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

§ 16 Verspätete Abgabe der Master Thesis

(1) Wird die Master Thesis nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Auf Antrag gegenüber dem Studienbüro wird die verspätet abgegebene Arbeit dennoch bewertet, wenn die Arbeit innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Studienbüro eingereicht wurde. In diesem Fall erfolgt keine bessere Benotung als 4,0.

§ 17 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet der Master Thesis im Gesamtkontext des jeweiligen Studiengangs. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung für die Master-Studiengänge der HWR Berlin (MStudO) gesetzten Studienziele erreicht haben. Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Master Thesis besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Master Thesis selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei einer Master Thesis in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von den Prüfern und Prüferinnen der Master Thesis gemeinsam in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums abgenommen.

(3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel je Kandidat bzw. Kandidatin dreißig Minuten betragen.

(4) Die Prüfungsnote wird von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 gemeinsam festgesetzt.

§ 18 Nichtbestehen

(1) Studierende, die eine Master Thesis nicht bestanden haben, können einmalig zwischen einer Überarbeitung oder einer Wiederholung der Master Thesis wählen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 (Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) und des § 16 (verspätete Abgabe) kann die Master Thesis nur wiederholt werden.

(2) Bei der Überarbeitung findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet.

(3) Die Wiederholung der Master Thesis erfolgt nach Maßgabe des § 15 zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Rückgabe des Themas der Master Thesis (§ 15 Abs. 7) ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(4) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, sind sowohl die Master Thesis als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen.

(5) Ist die Master Thesis wiederholt und mit „ausreichend“ bewertet worden, die mündliche Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die mündliche Abschlussprüfung nochmals zu wiederholen. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

(6) In den Fällen des § 8 Abs. 2 (Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) wird die Master Thesis bestenfalls mit der Note 4,0 bewertet. Absatz 3 gilt entsprechend. Im Fall des Nichtbestehens kann die Master Thesis nicht überarbeitet oder wiederholt werden. In besonders schweren Fällen des § 8 Abs. 2 kann die Master Thesis als endgültig nicht bestanden gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann hierzu nähere Regelungen erlassen.

§ 19 Gesamtnote, Bestehen des Studiums

(1) Für den Abschluss des Studiums wird nach Absolvierung aller Module, der Master Thesis und der mündlichen Abschlussprüfung eine Gesamtnote erteilt. Deren Ermittlung richtet sich nach § 20.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulnoten sowie die Noten für die Master Thesis und für die mündliche Abschlussprüfung mindestens 4,0 lauten. Abweichend von Satz 1 ist das Studium ebenfalls erfolgreich abgeschlossen, wenn lediglich ein Modul nicht bestanden wurde und sich dennoch eine Gesamtnote von mindestens 4,0 ergibt (Kompensation); auch in diesem Fall werden insgesamt 90 bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Einzelnotengewichtung

(1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet; das Verhältnis der Einzelnoten zur Gesamtnote ergibt sich dabei aus der Anzahl der jeweiligen gesamtnotenrelevanten ECTS-Leistungspunkte:

Erstes Semester:

Modul 1: Notengewichtung 7/84

Modul 2: Notengewichtung 7/84

Modul 3: Notengewichtung 7/84

Modul 4: Notengewichtung 7/84

Zweites Semester:

Modul 1: Notengewichtung 7/84

Modul 2: Notengewichtung 7/84

Modul 3: Notengewichtung 7/84

Modul 4: Notengewichtung 7/84

Abschlussprüfung:

Master Thesis: Notengewichtung 24/84

Mündliche Abschlussprüfung: Notengewichtung 4/84

(2) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Änderungen beschließen.

§ 21 Graduierung, Bescheinigung

(1) Nach dem Erwerb aller erforderlichen ECTS-Leistungspunkte des jeweiligen Studiengangs verleiht die Hochschule dem Kandidaten oder der Kandidatin den in der „Studienordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ vorgesehenen Master-Grad.

(2) Studierende, die ihr Master-Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin zu unterschreiben. Die Urkunde ist

von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin oder der jeweiligen Stellvertretung zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der HWR Berlin zu versehen.

(3) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs und weist die Gesamtnote aus. Es wird ergänzt durch ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Grades und kann eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25% und E = die nächsten 10%) ausweisen. Einzelheiten können vom Fachbereichsrat durch Beschluss geregelt werden.

(4) Haben Studierende das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhalten sie hierüber einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid; auf Antrag hin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an Hochschulen und dabei erbrachte Prüfungsleistungen können vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Präsenz- und Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können als Prüfungsleistungen und auf die Studienzeiten angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sinngemäß umzurechnen und soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist keine Notenermittlung möglich, wird die anzurechnende, bestandene Prüfungsleistung mit der Note 4,0 bewertet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) zu § 5 Abs. 2 S. 1 und zu § 11 Abs. 2 und Abs. 3 MPrüfO

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Master-Prüfungsordnung – MPrüfO) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 26. Januar 2010 wie folgt beschlossen:

Inhalt:

I. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 1 Klausuren (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 MPrüfO)
- § 2 Mündliche Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 MPrüfO)
- § 3 Hausarbeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 MPrüfO)
- § 4 Erweiterte Hausarbeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. MPrüfO)
- § 5 Kombinierte Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 MPrüfO)
- § 6 Prüfungen in offener Prüfungsform (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 MPrüfO)

II. Studienleistungen

- § 7 Studienleistungen (§ 11 Abs. 3 MPrüfO)

III. Modulzuordnungen

- § 8 Forschungsspezifisches Seminar
- § 9 Prüfungsformen

I. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 1 Klausuren (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 MPrüfO)

- (1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können.
- (2) Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren gestellt werden; zu den Themenklausuren können auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben gehören.
- (3) Bei der Aufgabenstellung sollen die Studierenden unter gleichwertigen Alternativen wählen können. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen generell abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden.

§ 2 Mündliche Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 MPrüfO)

- (1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Sofern genügend Platz vorhanden und ein ordnungsgemäßer Prüfungsablauf gewährleistet ist, können Hochschulangehörige als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 3 Hausarbeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 MPrüfO)

- (1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.
- (2) Die Themen und der Umfang der Hausarbeiten werden von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt; den Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen bzw. Aufgabenstellungen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.
- (4) Hausarbeiten können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (5) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 15 und 20 Manuskriptseiten liegen.

(6) Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch des Prüfers oder der Prüferin sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere kann der Prüfer oder die Prüferin eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen.

§ 4 Erweiterte Hausarbeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 MPrüfO)

(1) Auf die erweiterte Hausarbeit ist § 3 anwendbar. Die erweiterte Hausarbeit dient zusätzlich der wissenschaftlichen und methodischen Vorbereitung auf die Abschlussarbeit. Die erweiterte Hausarbeit soll interdisziplinär sein.

(2) Die erweiterte Hausarbeit hat einen Umfang von 5.000 bis 10.000 Wörtern. Ihr muss eine Präsentation vorausgegangen sein. Die Präsentation kann vom Prüfer oder von der Prüferin bei der Bewertung der erweiterten Hausarbeit mit berücksichtigt werden.

(3) Die erweiterte Hausarbeit wird durch einen Erst- und einen Zweitprüfer oder eine Erst- und eine Zweitprüferin aus dem Kreis der Prüfenden bewertet.

§ 5 Kombinierte Prüfung (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 MPrüfO)

(1) Die kombinierte Prüfung besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 1 bzw. § 3. Mindestens 50 % der Gewichtung müssen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen.

(2) Die Prüfenden müssen die Arten der Leistungen und die Gewichtung den Studierenden rechtzeitig mitteilen und über die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Leistungsteile Belege fertigen und in der Studienverwaltung einreichen. Die Berechnung der Gesamtnote ist zu dokumentieren.

§ 6 Prüfung in offener Prüfungsform (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 MPrüfO)

Ist eine Prüfung in offener Form vorgesehen, so bestimmt der Prüfer oder die Prüferin die zu erbringende(n) Leistung(en) und ihre Gewichtung. Die Prüfung muss in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 1 bzw. § 3 entsprechen.

II. Studienleistungen

§ 7 Studienleistungen (§ 11 Abs. 3 MPrüfO)

(1) Studienleistungen dienen der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(2) Die Form der Studienleistung wird vom Prüfer oder von der Prüferin bestimmt. Neben den in der Master-Prüfungsordnung genannten Leistungen sind auch andere Formen (z.B. Tests, Fertigkeitstests) zulässig. Teilleistungen sind möglich.

(3) Wird die Studienleistung als mündliche Leistung erbracht, so ist kein Beisitzer oder keine Beisitzerin erforderlich.

(4) Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.

III. Modulzuordnungen

§ 8 Forschungsspezifisches Seminar

Bestandteil der Abschlussprüfung ist in jedem Master-Studiengang ein forschungsspezifisches Seminar, in dessen Rahmen eine Studienleistung zu erbringen ist.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsform ist in den einzelnen Modulen der Master-Studiengänge die kombinierte Prüfung. § 8 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 findet in den Modulen

- Strategic Marketing Management and Marketing Controlling,
- Trade / Internet & E-Commerce / Tourism / Dialog Marketing and CRM / Global and Corporate Communications / Brands,

eine Klausur statt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 findet in den Modulen des Studium Generale aller Master-Studiengänge eine Prüfung in offener Prüfungsform statt.

**Zulassungsordnung
für die konsekutiven Master-Studiengänge
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Master-Zulassungsordnung – MZulO)
vom 09.12.2008, zuletzt geändert am 25.01.2011 ***

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Zulassungskommissionen
- § 3 Bewerbergruppen
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen
- § 6 Form und Inhalt des Antrags
- § 7 Studienplatzvergabe
- § 8 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien
- § 9 Hilfsantrag / Zweitwunsch
- § 10 Zulassung, Zulassungsbescheid
- § 11 Vorläufige Zulassung
- § 12 Inkrafttreten

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 18.03.2011.

§ 1 Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den konsekutiven Master-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin), soweit ein Zulassungsverfahren an der HWR Berlin durchgeführt wird.

(2) Der in dieser Ordnung genannte Fachbereichsrat ist der des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin.

§ 2 Zulassungskommissionen

(1) Über die Zulassung von Bewerber und Bewerberinnen für die Master-Studiengänge entscheidet die Zulassungskommission des jeweiligen Master-Studiengangs.

(2) Mitglieder einer Zulassungskommission sind

- a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorenschaft sowie
- b) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

Die Mitglieder einer Zulassungskommission müssen Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin sein und werden durch den Fachbereichsrat bestimmt; der Fachbereichsrat bestimmt zudem aus den Mitgliedern zu a) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einer Zulassungskommission sowie die jeweilige Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kommissionen sind jeweils bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit der Mehrheit ihrer Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 3 Bewerbergruppen

(1) Vorbehaltlich der aktuellen Bewerbungslage und im Hinblick auf die internationale Ausrichtung der Studiengänge strebt die HWR Berlin eine Studierendengruppe an, die

- im Master-Studiengang International Economics jeweils zu 50 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 50 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten,
- in den Master-Studiengängen Accounting & Controlling und International Finance jeweils zu 60 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 40 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten und
- in den Master-Studiengängen International Business & Consulting, International Marketing Management und Political Economy of European Integration jeweils zu 70 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 30 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll.

(2) Im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext wird kein bestimmter Anteil an Studierendengruppen gemäß Absatz 1 angestrebt.

(3) Der Anteil zugelassener Bewerber und Bewerberinnen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder einem solchen gleichgestellt ist, soll pro Staat und Master-Studiengang 10 % nicht übersteigen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugang zum Master-Studium erhält, wer den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, eine Kreditpunktezahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein entsprechendes Äquivalent, welches durch einen Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt wird, nachweist. Bewerber und Bewerberinnen mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten können im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Bewerber mit mehr als 180 aber weniger als 210 Leistungspunkten können berücksichtigt werden, wenn sie während des Masterstudiums die gegenüber 210 Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte durch Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums an der HWR oder einer ausländischen Partnerhochschule erwerben.

(2) Zudem muss

a) im Master-Studiengang International Business & Consulting der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) erbracht werden sowie

- für den Schwerpunkt Strategic Management der Nachweis, dass im vorangegangenen Studium Lehrveranstaltungen absolviert wurden, die inhaltlich vergleichbar mit den Studienfächern Strategic Management, Financial and Managerial Accounting und Operations Management sind, beziehungsweise
- für den Schwerpunkt Human Resource Management der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Human Resource Management, Organizational Design/Behavior oder Labor Law, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen;

b) im Master-Studiengang International Economics der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Macroeconomics (Makroökonomie),
- Microeconomics (Mikroökonomie),
- International Economics;

c) im Master-Studiengang Accounting & Controlling der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) sowie der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorhergehenden Studiums erbracht werden:

- Financial Accounting,
- Managerial Accounting;

d) im Master-Studiengang International Finance der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) sowie der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Basic lectures in Finance & Investment Theory,
- Corporate Finance,
- Macroeconomics;

e) im Master-Studiengang International Marketing Management

- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums oder eines erfolgreich abgeschlossenen Kombinationsstudiums zwischen Wirtschaftswissenschaften und anderen Disziplinen (z.B. Wirtschaftsingenieurwissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht) sowie
- der Nachweis der Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Marketing des vorangegangenen Studiums erbracht werden, die einem Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten entsprechen;

f) im Master-Studiengang Political Economy of European Integration der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- Economics,
- Political / Social Science;

g) im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext der Nachweis der Absolvierung insbesondere folgender inhaltlich vergleichbarer Studienfächer des vorangegangenen Studiums erbracht werden:

- BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht,
- Arbeitsrecht,
- Gesellschaftsrecht,
- Verfassungsrecht,
- Europarecht.

(3) Zudem muss der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbracht werden, die mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht. Näheres regeln die Zulassungskommissionen gemeinschaftlich. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, keinen deutschsprachigen Studiengang erfolgreich absolviert haben oder deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen für Bewerbungen im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext zusätzlich den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erbringen, der mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

(4) Näheres kann durch Beschluss des Fachbereichsrats geregelt werden.

§ 5 Zulassungszeitraum und Bewerbungsfristen

(1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Bewerbungszeitraum beginnt am 15. April des jeweiligen Jahres.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsinländer), vollständig und formgerecht bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu stellen.

(4) Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer), endet die Frist am 30. Mai des jeweiligen Jahres.

§ 6 Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich bei der HWR Berlin zu stellen; der Antrag ist zu unterschreiben und nur wirksam, wenn zuvor die Bewerbung im Wege des Online-Verfahrens über die Eingabemasken auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de erfolgt ist. Wurde der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben, so ist der Zulassungsantrag über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) zu stellen; für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist e.V. gegenüber den Bewerber und Bewerberinnen ein Entgelt erhoben.

(2) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind grundsätzlich in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Von dem Erfordernis der Beglaubigung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die erforderlichen Dokumente spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung (Immatrikulation) in Form einer amtlich beglaubigten Kopie oder im Original vorgelegt werden; dies gilt nicht für Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben (Bildungsausländer). Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen

- a) das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebenen Bewerbungsformular (Antragsformular) nebst Kontrolldatenblatt,
- b) eine Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
- c) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der den Zugang zum Master-Studium eröffnet, nebst einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote,
- d) den Nachweis einer Mindeststudiendauer des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums von drei Jahren, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht an einer Hochschule eines EU-Mitgliedsstaates erworben wurde,
- e) den Nachweis der Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt sowie je Studienfach, soweit im entsprechenden Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden,
- f) den Nachweis über die Absolvierung der gemäß § 4 Abs. 2 geforderten Studienfächer im vorangegangenen Studium mit entsprechendem Notennachweis und einer errechneten Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern (soweit die erste juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt, der Grad eines Bachelor im Wirtschaftsrecht erlangt oder ein sonstiger inländischer Studiengang mit mindest 50 % Rechtsfächern erfolgreich abgeschlossen wurde, gilt der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 g) als erbracht),
- g) den höchstens fünf Jahre alten Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 (bei Bewerber und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich; soweit Bewerber und Bewerberinnen nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder einer anderen Bildungs-/Ausbildungsinstitution verbracht haben, kann die Zulassungskommission auf den Nachweis der Sprachkompetenz verzichten),
- h) einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben in englischer Sprache, aus denen sich die Motivation für die Wahl des Master-Studiengangs und gegebenenfalls die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 ergibt und
- i) gegebenenfalls den Nachweis einer Qualifikation nach § 8 Abs. 1 Nr. 3.

§ 7 Studienplatzvergabe

(1) Die Studienplatzvergabe erfolgt

- a) zu 80 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahren gemäß § 8 und
- b) zu 20 % nach Wartezeit.

(2) Die Vergabe der Studienplätze nach Absatz 1 b) erfolgt nach der Dauer der Wartezeit. Bei Ranggleichheit wird nach Maßgabe des § 8 differenziert. Die Dauer der Wartezeit wird auf sechs Jahre begrenzt. Sie beginnt mit dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums; die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Studienplatzvergabe nach § 7 Abs. 1 a) erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

1. Grad der im einschlägigen akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ;
2. Mittelwert der Einzelnoten der in § 4 Abs. 2 genannten Studienfächer des vorangegangenen Studiums als Faktor X_2 ;
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, als Faktor X_3 .

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Absatz 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,4 (X_2) + 0,1 (X_3)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, wird bei Ranggleichheit die nachgewiesene Sprachqualifikation sowie die Erläuterung der Studienmotivation zugrunde gelegt.

(3) Die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfolgt nach dem folgendem Schema:

Note bzw. Notendurchschnitt	Messzahl
1,0 bis 1,3	10
1,4 bis 1,7	8
1,8 bis 2,0	6
2,1 bis 2,3	4
2,4 bis 2,7	2
ab 2,8	0

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Bewerbungen im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext die Bewertung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 von Bewerber und Bewerberinnen mit Erstem Juristischen Staatsexamen nach folgendem Schema:

Punktzahl	Messzahl
über 9	10
7,5 bis 8,9	8
6 bis 7,4	6
4,5 bis 5,9	4
4 bis 4,4	2
bis 4	0

Maßgeblich für das Auswahlkriterium nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Punktwert der Gesamtnote der ersten juristischen Staatsprüfung; für das Auswahlkriterium nach Absatz 1 Nr. 2 sind die Punktzahlen aller zivilrechtlichen Klausuren der ersten juristischen Staatsprüfung maßgeblich.

(5) Einzelheiten des Auswahlkriteriums nach Absatz 1 Nr. 3 werden für jeden Master-Studiengang durch die jeweilige Zulassungskommission festgelegt. Sofern dieses Auswahlkriterium vorliegt, wird die Messzahl 10 gegeben, ansonsten 0.

(6) Die Zulassungskommissionen können hierzu Näheres regeln.

§ 9 Hilfsantrag / Zweitwunsch

(1) Neben dem Antrag auf Zulassung (Hauptantrag/Erstwunsch) kann hilfsweise die Zulassung zu einem anderen Master-Studiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der HWR Berlin beantragt werden (Hilfsantrag/Zweitwunsch).

(2) Hilfsanträge finden nur Berücksichtigung, sofern in dem jeweiligen Master-Studiengang nach Berücksichtigung aller Hauptanträge noch Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Soweit die Anzahl der Hilfsanträge in einem Master-Studiengang die Zahl der noch vorhandenen Kapazitäten übersteigt, werden die Studienplätze nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsregeln dieser Ordnung vergeben.

§ 10 Zulassung, Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Über die Zulassung bzw. die Nichtzulassung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen einen Bescheid. Dies gilt nicht bei Nichtzulassungen in den Fällen des § 9 (Hilfsanträge). Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

(4) In dem Zulassungsbescheid wird von der HWR Berlin ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung (Immatrikulation) vorzunehmen ist.

(5) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Einschreibung nicht bis zu dem in Absatz 4 genannten Termin erfolgt oder die HWR Berlin die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers aus sonstigen Gründen ablehnt.

§ 11 Vorläufige Zulassung

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 c), e) und f) kann auf Grundlage einer Übersicht aller bisherigen Modulnoten, einem Mittelwert der bisherigen fachspezifischen Modulnoten und einer Gesamtdurchschnittsnote am Zulassungsverfahren auch teilnehmen und vorläufig zugelassen werden, wer zur Bachelor-Abschlussprüfung zugelassen ist und im laufenden Semester sein erstes berufsqualifizierendes Studium abschließen wird. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber ergänzend zu § 6 Abs. 3 eine Bescheinigung von der Hochschule des Bachelor-Studiums einreichen, aus der sich ergibt, dass nach dem bisherigen Verlauf des Bachelor-Studiums der Bachelor-Abschluss bis zum Beginn des Master-Studiums erlangt wird.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die sich gemäß Absatz 1 bewerben, müssen selbst sicherstellen, dass die noch fehlenden Prüfungsleistungen bzw. ECTS-Leistungspunkte bis zum Beginn des Master-Studiums gegenüber der HWR Berlin nachgewiesen werden. Anderenfalls gilt die Zulassung als widerrufen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bewerber und Bewerberinnen mit Erstem Juristischen Staatsexamen bei Bewerbungen im Master-Studiengang Unternehmensrecht im internationalen Kontext entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.